

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1505/80 DER KOMMISSION**

vom 16. Juni 1980

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 88 (Kennziffer 0880), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenkategorie bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplaftonds, der für jedes der in Spalte (5) des Anhangs B aufgeführten begünstigten Länder der in Spalte (6) dieses Anhangs festgesetzten Menge entspricht, gewährt ; gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 88, ist der Plafond auf 4 Tonnen festgesetzt. Am 30. Mai 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von anderem konfektioniertem Bekleidungs-zubehör, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 88, mit Ursprung in Indien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2894/79, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Indien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 20. Juni 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien wiedereingeführt :

| Kennziffer | Kategorie Nummer | Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | NIMEXE-Kennziffer 1980 | Warenbezeichnung  |
|------------|------------------|-----------------------------------|------------------------|---|
|            | (1)              | (2)                               | (3)                    | (4)   |
| 0880       | 88               | 61.11                             | 61.11-00               | Anderes konfektioniertes Bekleidungs-zubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel :<br>Andere als aus Gewirken |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 27. 12. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1980

*Für die Kommission*  
Étienne DAVIGNON  
*Mitglied der Kommission*

---